

Satzung des Vereins „Waldorf im Wald e. V.“ vom 15.11.2021



Inhalt

- §1 Name und Sitz**
- §2 Zweck des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Beiträge und Vereinsvermögen**
- §6 Organe des Vereins**
- §7 Gründungs- und Mitgliederversammlung**
- §8 Vorstand**
- §9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**
- §10 Datenschutz**
- §11 Auflösung des Vereins**

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldorf im Wald e. V."**
- (2) Er hat seinen Sitz in 56727 Mayen.**
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.**

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. Hierzu soll ein von den Eltern selbstverwalteter Waldkindergarten errichtet und unterhalten werden.**
- (2) Besonderes Anliegen des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung in**

der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zu erklären. Die Kündigung hat schriftlich (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.
- (5) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5

Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich (z.B. Brief, Email) durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Gründungs- und Mitgliederversammlung

- (1) Die Gründungsversammlung wird im Rahmen einer Skype-Konferenz abgehalten.
- (2) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Eine Durchführung per Skype oder ähnlicher Medien ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Sie entscheidet zum Beispiel über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- die zu erhebenden Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
- die Auflösung des Vereins.

(4) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(5) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (z. B. Brief, E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

(6) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Anwesend sind auch Mitglieder, die über Skype oder ähnliche Medien an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung

beschlossen werden.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand vertritt den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Eingehung einer Verpflichtung mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 500 Euro bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sollte der Verein einem Verband beitreten, darf der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion) an den Verband weitergeben. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.